

ANLAGE NR. 3.194
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET "HIMMELREICH BEI BAD
KÖSEN" (EU-CODE: DE 4836-306, LANDESCODE: FFH0193)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Burgenlandkreis in der Gemarkung Bad Kösen.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 46 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst den steil abfallenden Prallhang und dessen Randlagen linksseitig der Saale nordöstlich Saaleck und die östlich und westlich daran angrenzenden Laubwaldflächen. Im Saaleetal bildet das linke Saaleufer, auf der Hochfläche bilden die Waldbestände und Abbruchkanten ehemaliger Steinbrüche die Grenze. Im Südwesten, wo sich gleichartige Waldbestände fortsetzen, wird das Gebiet durch einen Hohlweg begrenzt.
- (4) Das Gebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Saale-Ilm-Platten bei Bad Kösen“ (FFH0153) und ist von dem Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034BLK) und dem Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0002LSA) eingeschlossen.
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0193,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 283, 286.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des entlang der steil abfallenden Saalehänge im Bereich der Ilm-Saale-Muschelkalkplatten-Landschaft gelegenen Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der vielgestaltigen Laubwälder, verzahnt mit Kalk-Felsfluren, -Schutthalden und -Trockenrasen sowie Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen (*Alyso-Sedion albi*), 8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fliegen-

Ragwurz (*Ophrys insectifera*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Rotflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda germanica*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weiße Waldhyazinthe (*Platanthera bifolia*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. Erschließung neuer Kletterfelsen sowie Neurouten in bestehenden Kletterfelsen nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Betreten von Schutthalden mit dem LRT 8160*,
 3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 4. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110* und 8160*,
 2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110* und 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 8160* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen.

(4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:

1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110*, 6210 und 8160* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.